

Aktenzeichen:
S 12 R 18/20



Abachrift

SOZIALGERICHT KOBLENZ

IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r: DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Siegen, Spandauer
Straße 1 + 3, 57072 Siegen

gegen

- Beklagte -

hat die 12. Kammer des Sozialgerichts Koblenz am 28. Februar 2022 durch
die Richterin ...
für Recht erkannt:

← Mdt. zur Kenntnis	Wiedervorlage →	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Siegen		
07. März 2022		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet

1. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 27.05.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 06.12.2019 verurteilt, Übergangsgeld vom 21.03.2019 bis zum 11.04.2019 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte erstattet die Hälfte der außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Übergangsgeld für die Zeit vom 21.03.2019 bis einschließlich 02.05.2019.

Die am 11.11.1966 geborene Klägerin bezog Krankengeld, bevor sie am 16.10.2018 einen Antrag auf medizinische Rehabilitation stellte. Eine entsprechende Rehabilitationsmaßnahme fand in der Zeit vom 20.02.2019 bis zum 20.03.2019 statt. Dort erhielt die Klägerin ein Übergangsgeld von 39,13 Euro kalendertäglich. Die Klägerin wurde arbeitsunfähig entlassen. Aus der Reha-Maßnahme heraus hatte die Klägerin eine Wiedereingliederungsmaßnahme beantragt, die bewilligt wurde und zum 16.04.2019 beginnen sollte. Aufgrund der Verschlechterung des Gesundheitszustandes unter dem 11.04.2019 wurde der Beginn der Wiedereingliederungsmaßnahme auf unbestimmte Zeit verschoben. Dies teilte die Klägerin der Beklagten telefonisch am 11.04.2019 sowie am 15.04.2019 per E-Mail durch Vorlage eines Attestes durch den Hausarzt mit.

Der Bezug des Krankengeldes der Klägerin endete am 06.02.2019. Vom 06.02.2019 bis zum 19.02.2019 erhielt die Klägerin Leistungen nach dem SGB III.

Weitere Leistungen nach dem SGB III wurden der Klägerin ab dem 03.05.2019 bewilligt.

Mit Bescheid vom 27.05.2019 wurde der formlose Antrag der Klägerin auf Gewährung von Übergangsgeld abgelehnt.

Gegen den Bescheid der Beklagten vom 27.05.2019 legte die Klägerin unter dem 14.06.2019 Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 06.12.2019 zurückgewiesen wurde. Das Übergangsgeld werde gemäß § 71 Abs. 5 SGB IX für eine im unmittelbaren Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erforderlichen stufenweise Wiedereingliederung weitergezahlt. Dieser Anspruch bestehe vorliegend nicht, da die Klägerin die stufenweise Wiedereingliederung nicht angetreten habe. Auch für die Zeit zwischen der Rehabilitation am 21.03.2019 und dem eigentlichen Beginn der stufenweisen Wiedereingliederung am 14.04.2019 könne keine Weiterzahlung gemäß § 71 Abs. 1 SGB IX erfolgen, denn dabei handle es sich nicht um eine eigene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben. Auch über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch sei die Gewährung nicht möglich, denn die Zahlung von Übergangsgeld sei bei Nichtantritt der stufenweisen Wiedereingliederung gesetzlich nicht vorgesehen.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer am 09.01.2020 bei dem Sozialgericht Koblenz eingegangenen Klage, mit der sie ihr Anliegen weiterverfolgt.

Sie trägt vor, aufgrund des zunächst unter Missachtung des Wunschrechtes ergangenen Bescheides habe die Rehabilitationsmaßnahme verspätet begonnen, mit der Folge, dass der Krankengeldanspruch ausgelaufen sei. Das Übergangsgeld sei demnach als Schadenersatz zu gewähren.

Zudem bestehe der Anspruch nach § 71 Abs. 5 SGB IX, der eine zeitliche Komponente nicht vorsehe. Ferner lehne das BSG eine strikte Begrenzung ab. Zudem habe man sie, nachdem sie bereits am 11.04.2019 telefonisch mitgeteilt habe, dass eine Wiedereingliederung nicht stattfinden könne, nicht darüber informiert, dass sie

Anträge beispielsweise bei der Agentur für Arbeit stellen müsse. Sie sei davon ausgegangen, dass die Beklagte Kostenträger sei. Erst am 09.05.2019 sei eine Bescheidung durch die Beklagte erfolgt, sodass sie die Verzögerungen im Ablauf nicht zu verschulden habe und auch keine Veranlassung gesehen habe, die Agentur für Arbeit zu informieren.

Sie beantragt schriftsätzlich,

unter Aufhebung des Bescheides vom 27.05.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 06.12.2019 die Beklagte zu verurteilen, Übergangsgeld ab dem 21.03.2019 bis zum 02.05.2019 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist zunächst auf die Begründung im Widerspruchsbescheid vom 06.12.2019. Ein Verschulden auf ihrer Seite könne sie nicht erkennen. Über den Widerspruch der Klägerin sei innerhalb von 8 Tagen entschieden worden. Dass die Klägerin den Widerspruch gegen den Bescheid erst am 01.01.2019 eingelegt habe, sei ihr nicht anzulasten.

Die Klägerin habe sich schon im Februar im Arbeitslosengeld befunden und habe sich daher darüber bewusst sein müssen, dass die Agentur für Arbeit über alle Änderungen zu informieren sei. Darauf sei sie am 02.05.2019 auch hingewiesen worden.

Das Gericht hat unter dem 15.04.2021 darauf hingewiesen, dass der Anspruch nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX i.V.m. § 71 Abs. 1 SGB IX bis zum 11.04.2019 bestehen dürfte, da sich aus der Vorschrift nicht ableiten lasse, dass die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben tatsächlich durchgeführt werden müsse.

Das Gericht hat die Gerichtsakten des Verfahrens S 9 AL 91/19 beigezogen. Dort hat das Sozialgericht Koblenz die Klage auf Leistung von Arbeitslosengeld im hier streitgegenständlichen Zeitraum mit Urteil vom 16.09.2020 abgewiesen.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 25.11.2021 zur Möglichkeit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze der Beteiligten sowie die im Verfahren beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die sämtlich Gegenstand der Entscheidungsfindung des Gerichts waren.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 105 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist auch im Übrigen zulässig. Sachlich ist sie teilweise begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Übergangsgeld bis zum 11.04.2019. Ein weitergehender Anspruch auf Übergangsgeld gegenüber der Beklagten besteht nicht. Der Bescheid der Beklagten vom 27.05.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.12.2019 ist teilweise rechtswidrig.

Der Anspruch ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX i.V.m. § 71 Abs. 1 und 5 SGB IX.

Nach § 71 Abs. 1 SGB IX werden das Verletztengeld, das Versorgungskrankengeld oder das Übergangsgeld weitergezahlt, wenn nach Abschluss von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich werden, während derer dem Grunde nach Anspruch auf Übergangsgeld besteht, und wenn diese Leistungen aus Gründen, die die Leistungsempfänger nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden können. Voraussetzung für die Weiterzahlung ist, dass die Leistungsempfänger arbeitsunfähig sind und keinen Anspruch auf Krankengeld mehr haben. Nach Abs. 5 wird das Übergangsgeld bis zum Ende der Wiedereingliederung weitergezahlt, wenn im unmittelbaren Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation eine stufenweise Wiedereingliederung (§ 44) erforderlich wird.

§ 71 Abs. 1 SGB IX stellt einen Ausnahmetatbestand zur grundsätzlich akzessorischen Leistung von Übergangsgeld dar, der zur Klarstellung in Absatz 5 die stufenweise Wiedereingliederung ausdrücklich erfasst.

Grundsätzlich folgt die Gewährung von Übergangsgeld der (Haupt-)Leistung einer rehabilitativen Maßnahme, da das Übergangsgeld lediglich das Ziel der Hauptleistung sicherstellen und den Rehabilitanden für die Dauer der Maßnahme finanziell absichern soll (vgl. Haack in: Schlegel/Voelzke, JurisPK-SGB VI, 3. Aufl., § 20 SGB VI, Rdnr. 4; Kreikebohm/Zabre SGB VI, 5. Aufl., § 20 Rdnr. 2). Demnach ist grundsätzlich Übergangsgeld als ergänzende Leistung (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1, § 28 SGB VI) nur dann zu leisten, wenn die Maßnahme, die wirtschaftlich abgesichert werden soll, tatsächlich durchgeführt worden ist (BSG, Urt. v. 21.03.2001 – B 5 RJ 34/99 R, juris, Rdnr. 15).

In den dort genannten Fallkonstellationen normiert § 71 SGB IX unter bestimmten Voraussetzungen und für begrenzte Zeit eigenständige Ansprüche auf Weiterzahlung der bislang bezogenen unterhaltssichernden Leistung (vgl. Schlette in: Schle-

gel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., § 71 SGB IX, Rdnr. 9). Aufgrund dieses eigenständigen Anspruchs, kommt es alleine auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 SGB IX an.

Für das (Zwischen-)Übergangsgeldes bei einer stufenweisen Wiedereingliederung ist dabei nötig, dass diese Leistung erforderlich ist (§ 71 Abs. 1 SGB IX). Erforderlichkeit im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB IX ist dann gegeben, wenn im Rahmen des Gesamtplans spätestens mit Abschluss der vorangegangenen Leistung zur Teilhabe festgestellt ist, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind (KomGRV aaO., § 71 SGB IX Anm. 2).

Die Klägerin erfüllt die Voraussetzungen des § 71 Abs. SGB IX zur Überzeugung des Gerichts bis zum 11.04.2019. Darüber hinaus bestehen die Voraussetzungen nicht. Zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Rehabilitation am 20.03.2019 war die Klägerin arbeitsunfähig und eine stufenweise Wiedereingliederung ab dem 16.04.2019 beabsichtigt.

Übergangsgeldes nach § 71 Abs. 1 SGB IX ist für die Zeit zwischen Ende der rehabilitativen Maßnahme und Beginn der stufenweisen Wiedereingliederung zu leisten, wenn der Versicherte arbeitsunfähig ist, keinen Anspruch auf Krankengeld hat, ihm keine zumutbare Beschäftigung vermittelt werden kann und die weitere beabsichtigte Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben im unmittelbaren Anschluss an die bereits stattgehabte Leistung durchgeführt werden soll.

Ferner ist im Falle der stufenweisen Wiedereingliederung das Einverständnis des Arbeitgebers erforderlich (vgl. Jabben in: BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Meßling/Udsching, 63. Edition, § 71 SGB IX, Rdnr. 22).

Zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Rehabilitation am 20.03.2019 war die Klägerin arbeitsunfähig und eine stufenweise Wiedereingliederung ab dem 16.04.2019 beabsichtigt. Die erforderliche Unmittelbarkeit zwischen der Rehabilitationsmaßnahme und der Wiedereingliederung sowie das Einverständnis des Arbeitgebers lagen vor. Zwischen den Rentenversicherungsträgern und den gesetzlichen Krankenkassen ist eine Vereinbarung getroffen worden, nach welcher eine Frist von 4

Wochen zwischen den Leistungen als „unmittelbar“ angesehen wird (vgl. Jabben in: BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Meßling/Udsching, 63. Edition, § 71 SGB IX, Rdnr. 21.2).

Dass eine stufenweise Wiedereingliederung letztlich aufgrund des Gesundheitszustands der Klägerin unmöglich wurde, ergab sich erst mit Arztbesuch vom 11.04.2019, in dem eine die Wiedereingliederung ausschließende Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde. Ab dem 11.04.2019 wurde die Wiedereingliederungsmaßnahme auf unbestimmte Zeit verschoben, sodass ab diesem Zeitpunkt die geforderte Unmittelbarkeit zwischen der Rehabilitationsmaßnahme und der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht mehr bestand.

Das Gericht geht davon aus, dass der Anspruch nach § 71 SGB IX nicht die tatsächliche Durchführung der Leistung voraussetzt. Für eine solche Auslegung fehlt eine Verankerung im Gesetz. Vielmehr ist es Sinn und Zweck der Durchbrechung der Akzessorietät, dass das Übergangsgeld zwischen zwei Leistungen gewährt wird.

Voraussetzung für die Weiterzahlung ist der Abschluss einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation (§§ 42 ff. SGB IX) oder zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49 ff. SGB IX) sowie die tatsächliche Zahlung von Übergangsgeld für die abgeschlossene Maßnahme. Im Anschluss an die Erstmaßnahme muss eine weitere, Ansprüche auf unterhaltssichernde Leistungen begründende Rehabilitationsmaßnahme erforderlich sein (vgl. Schlette in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Auflage, § 71 SGB IX Rdnr. 13 f.).

Verlangt wird insofern, dass die erste Leistung abgeschlossen ist. Dies ist hier mit Ableistung der Rehabilitationsmaßnahme vom 20.02.2019 bis zum 20.03.2019 gegeben. Für die nachfolgende Leistung fordert das Gesetz lediglich, dass diese erforderlich wird, nicht aber dass diese tatsächlich stattgefunden werden muss. Unstreitig ist hier eine Wiedereingliederungsmaßnahme erforderlich gewesen.

Auch sind Umstände, die einen rückwirkenden Entfall dieses Anspruches zur Folge hätten, nicht ersichtlich. Vielmehr würde dies zu einer fehlenden Absicherung des Leistungsempfängers führen.

Dies würde dem Sinn und Zweck des § 71 SGB IX zuwiderlaufen. Dieser soll verhindern, dass Leistungsempfänger, die wegen der anstehenden Folgemaßnahmen in der wirtschaftlichen Disposition gehindert sind, in von ihnen nicht zu vertretenden Lücken ohne wirtschaftliche Absicherung bleiben (vgl. Schlette in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Auflage, § 71 SGB IX Rdnr. 12). Bis zum 11.04.2019 durfte die Klägerin davon ausgehen, dass die Beklagte Übergangsgeld leisten würde. Daher hat sie sich nicht um eine weitere wirtschaftliche Absicherung, vor allem bei der Agentur für Arbeit, bemüht. Ab der Kenntnis darüber, dass die Wiedereingliederungsmaßnahme auf unbestimmte Zeit nicht erfolgen werde, hätte sie sich um eine wirtschaftliche Absicherung kümmern müssen. Ab diesem Zeitpunkt entfällt nach Auffassung des Gerichts der Anspruch nach § 71 Abs. 1 SGB IX.

Ohne Erfolg bleibt auch der Einwand der Beklagten, dass es sich bei dem Anspruch auf Übergangsgeld um keinen eigenständigen Anspruch handelt und die Leistung des Übergangsgeldes auch mit vorzeitigem Abbruch der Maßnahme geendet hätte. Im Gegensatz zum Anspruch auf Übergangsgeld während einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben handelt es sich vorliegend um eine nichtakzessorische Leistung nach § 71 SGB IX und demnach um einen eigenständigen Anspruch. Eine Vergleichbarkeit zum Anspruch auf Übergangsgeld während einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht daher nicht. Im Übrigen hat der Abbruch der Übergangsphase (hier: Arzttermin am 11.04.2019) nach Auffassung des Gerichts auch die Beendigung des Anspruchs auf Übergangsgeldes zur Folge.

Aus dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ergibt sich kein weitergehender Anspruch. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ersetzt einzelne Tatbestandsvoraussetzungen eines grundsätzlich bestehenden Anspruchs, der durch ein feh-

lerhaftes Verhalten des Leitungsträgers nicht oder nicht in dem Umfang geltend gemacht worden ist (vgl. Spellbrink in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: Mai 2021, Vorbemerkungen zu §§ 13-15 Rdnr. 16). Vorliegend kann allerdings keine Tatbestandsvoraussetzungen des § 71 SGB IX ersetzt werden.

Durch den Krankenhausaufenthalt der Klägerin ist die Unmittelbarkeit der Rehabilitationsmaßnahme und der Wiedereingliederung entfallen. Beim Nichtantritt der Wiedereingliederungsmaßnahme handelt es sich um eine rein tatsächliche Begebenheit, die nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu ersetzen ist (vgl. Spellbrink in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: Mai 2021, Vorbemerkungen zu §§ 13-15 Rdnr. 33) und nicht kausal durch eine fehlerhafte Beratung der Beklagten entstanden sein kann. Die mögliche unzureichende Beratung im Hinblick auf die Meldung bei der Agentur für Arbeit kann hier nicht zum Anspruch nach § 71 SGB IX führen, hat insoweit keine Auswirkungen auf den vorliegenden Anspruch.

Dass der Klägerin im Parallelverfahren S 9 AL 91/19 für den Zeitraum ab 21.03.2019 keine Leistung nach dem SGB III zugesprochen worden sind, führt ebenfalls nicht dazu, dass das Übergangsgeld über den 11.04.2019 hinaus gewährt wird.

Soweit aufgrund schuldhaften Verhaltens im Sinne einer unzureichenden Beratung Schadenersatz durch die Beklagte begehrt wird, wird auf den Amtshaftungsanspruch verwiesen. Dieser Anspruch fällt gemäß Art. 34 Grundgesetz unter die Zuständigkeit der Zivilgerichte, sodass der ordentliche Rechtsweg eröffnet ist.

Nach alldem sind die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Übergangsgeld gemäß § 71 Abs. 1 und 5 SGB IX zur Überzeugung des Gerichts nur bis zum 11. April 2019 erfüllt.

Der Klage war demnach teilweise stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Landesozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Ab dem 1. Januar 2022 gilt ergänzend:

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rp.justiz.rlp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Wird schriftlich Berufung eingelegt, muss die Berufungsschrift innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann von dem Sozialgericht durch Beschluss die Revision zu dem Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Koblenz schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

gez.

(...)
Richterin

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ko S 551 - Rechtsmittelbelehrung bei zulässiger oder zugelassener Berufung gegen Gerichtsbescheid ohne zugelassene Revision (§§ 87 Abs. 1 Satz 2, 105 Abs. 1, Abs. 2, 1